

Kein Land in Sicht für Flüchtlinge

«Land unter» im arbeitsmarktrelevanten Bereich

Wulf Jöhnk

In Schleswig-Holstein leben ca. 5.000 Menschen aus anderen Ländern, denen auf Grund der aufenthaltsrechtlichen Situation der Zugang zu Ausbildung, Fortbildung und Erwerbstätigkeit verboten oder erheblich erschwert ist.

Ende Juni 2006 waren 3.100 Menschen im Besitz einer Duldung und 1.877 Inhaber einer Gestattung mit der Folge, dass diese im ersten Jahr ihres Aufenthaltes in Deutschland einem Arbeitsverbot unterliegen (§ 61. 2 AsylVfG/§ 11 BeschVerfV). Nach Ablauf dieser Frist haben die Menschen mit ungesichertem Aufenthalt einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Sie müssen bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis beantragen. Die Ausländerbehörde ihrerseits schaltet die Arbeitsverwaltung ein, die nachprüft, ob bevorrechtigte Personen für den entsprechend individuell bezeichneten Arbeitsplatz in Frage kommen. Diese Prüfung kann zum Teil bis zu mehreren Monaten dauern. Das Ergebnis ist sehr häufig eine Ablehnung. Diese Problematik wird durch die Zumutbarkeitsregelungen im SGB II (§ 10 SGB II) verschärft.

In einigen Regionen des Landes, nämlich Kiel, Lübeck und Bad Oldesloe, gibt es für Minijobs und sozialversicherungspflichtige Arbeit, für die keine Formalqualifikation erforderlich ist, ohne Prüfung eine grundsätzliche Versagung der Arbeitsgenehmigung. Für die Aufnahme einer Berufsausbildung ist die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ebenfalls erforderlich, mit der Folge, dass viele Jugendliche nach erfolgreichem Schulabschluss eine Ausbildung nicht aufnehmen können.

Da Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung nicht in den durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz bezeichneten förderungsfähigen Kreis gehören, können diese im Falle der Aufnahme eines Studiums oder einer vom Grundsatz förderungsfähigen Ausbildung diese Leistung nicht erhalten, was dazu führt, dass sie sich beruflich nicht entsprechend qualifizieren und auf den Arbeitsmarkt vorbereiten können.

Vorbereitend auf den Arbeitsmarkt sind u.a. die Maßnahmen von „Land in Sicht!“. Die Teilnahme an den Praktika ist jedoch insofern an rechtliche Vorgaben gebunden, als dass sogar die Teilnahme an aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen der Erteilung der Arbeitsgenehmigung durch die Ausländerbehörde bedarf, jedoch ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit. Trotz eines Erlasses des Innenministeriums S-H vom Dezember 2005, in dem die Erteilung einer Genehmigung geregelt ist, den zugewiesenen Aufenthaltsbereich zu verlassen, um zu der Praktikumsstelle zu gelangen, verweigern Ausländerbehörden im Land die Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches oder erteilen erst gar nicht die Erlaubnis zur Teilnahme an den Maßnahmen von „Land in Sicht!“.

Geduldeten Personen wird ein Antrag auf Arbeitserlaubnis dann nicht positiv beschieden, wenn der Arbeitsplatz selbst nach einer theoretischen Vorrangprüfung zur Verfügung stünde, ihnen aber unterstellt wird, das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten.

Die Reglementierung des Zugangs zu Ausbildung und Arbeit geht sogar soweit, dass auch eine rein ehrenamtliche Tätigkeit, nämlich das Engagement als Übungsleiter in einem Sportverein ohne Zahlung einer Aufwandsentschädigung von dem Innenministerium als erlaubnispflichtig betrachtet wird.

Neben diesem sehr engen rechtlichen Korridor des Zuganges zum Arbeitsmarkt spielen auch die tatsächlichen und von der Verwaltung vorgegebenen Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Asylsuchende sind nach der neuen Konzeption des Landes verpflichtet, sehr viele Monate, im Falle von 10 genannten Herkunftsländern sogar bis zum Ende ihres Asylverfahrens, in den Landesunterkünften in Lübeck und Neumünster zu verbleiben. Dies hat zur Folge, dass selbst nach Ablauf des rechtlich für ein Jahr vorgesehenen Arbeitsverbots der Zugang zum Arbeitsmarkt tatsächlich fast unmöglich ist. Die Flüchtlingspolitik soll eine Integration in die deutsche Gesellschaft und damit auch in das Arbeitsleben verhindern. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Betreuung und Begleitung hinsichtlich arbeitsmarktrelevanter Fragen für Menschen mit ungesichertem Aufenthalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrationssozialberatungsstellen vom Migrationssozialberatungskonzept nicht vorgesehen ist.

Arbeiten die Menschen mit ungesichertem Aufenthalt (Duldung oder Gestattung) nicht, erhalten sie keine Leistungen nach SGB II sondern lediglich nach dem AsylbLG. Diese sind nicht nur ca. 30 % niedriger als Leistungen nach SGB II, sondern unterliegen auch nicht dem Grundsatz des Förderns mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Betroffenen haben es insofern noch schwerer, auf dem Fortbildungs- und Arbeitsmarkt Fuß zu fassen

Die Folgen des Nichtarbeitendürfens oder des Nichterhaltens einer Arbeitserlaubnis für einen konkreten Arbeitsplatz sind wiederum aufenthaltsrechtlich relevant.

Bei der Entscheidung der Härtefallkommission z.B. wird auf die Frage der Beteiligung am Arbeitsleben geschaut, wie auch die Erwerbstätigkeit eine Voraussetzung beim Vorgrifferrlass des Innenministeriums des Landes vom 26. September 2006 ist im Hinblick auf eine noch zu beschließende bundesweite Altfallregelung. Diese Altfallregelung ihrerseits wird ebenfalls die Beteiligung am Arbeitsleben zur Voraussetzung erheben.

Damit es nicht weiterhin für Flüchtlinge im arbeitsmarktrelevanten Bereich „Land unter“ heißt, muss diesen grundsätzlich der gleichberechtigte Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Die Aufnahme einer Ausbildung und eines Studiums soll durch BAföG-Leistungen unterstützt werden können. Und schließlich ist nicht nur für ehrenamtliche Arbeit zu werben, sondern diese auch zu erlauben.

Wulf Jöhnk, ist Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein